

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/149

Wolfwil: Kantonaler Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Industrie Wolfwil“

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Industrie Wolfwil“ bestehend aus den folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Situationspläne 1:2'000 / 1:500
- Normalprofile 1:20
- Raumplanungsbericht (orientierend).

2. Erwägungen

Mit dem kantonalen Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Industrie Wolfwil“ werden die planerischen Voraussetzungen für die Erstellung einer Erdgaserschliessungsleitung im Industriegebiet Wolfwil geschaffen. Die vorgesehene Leitung ist die Fortsetzung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/561 vom 24. März 2014 bereits bis an die Gemeindegrenze Fulenbach-Wolfwil planungsrechtlich sichergestellten Erdgaserschliessung.

Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Zudem ist der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches (TISG) vom 21. Oktober 2014 (PV 145-14) integraler Bestandteil der Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. Oktober 2014 bis zum 28. November 2014. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Industrie Wolfwil“ wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

2

- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches (TISG) vom 21. Oktober 2014 (PV 145-14) ist integraler Bestandteil der Genehmigung.
- 3.5 Vor Baubeginn sind die notwendigen Aufbruchsbewilligungen beim Kreisbauamt II, Olten, einzuholen.
- 3.6 Die Gesuchstellerin wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 16. März 2015 noch 1 Dossier in Papierform sowie die Erschliessungsplanung auch digital zuzustellen (Adressat: valentin.burki@bd.so.ch).
- 3.7 Die städtischen Betriebe Olten haben eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 473.35, insgesamt Fr. 1'473.35, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Städtische Betriebe Olten, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
Inseratekosten (Rückerstattung Amt für Raumplanung):	Fr. 450.35	(3130000 / 004 / 2131)
	<u>Fr. 1'473.35</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Finanzen
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
Städtische Betriebe Olten, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier (später), mit
Rechnung **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil, mit 1 gen. Dossier (später)
Baukommission Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Wolfwil: Genehmigung Kantonalen Erschliessungsplan „Erdgaserschliessung Industrie Wolfwil“)